



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31 · 1091 WIEN 9 · POSTFACH 85
TEL. 402 03 69, 404 14-0* · FAX 404 14/414 · APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl.0707a-III/MMag.U.,Dr.Mo./ro

Wien, am 08. September 1998
ALGSTELL/PNR9802

Einschreiben
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner - Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>66</i>-GE / 19
Datum: - 9. Sep. 1998
Verteilt <i>10.9.98</i> <i>Dr. Mayer</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden; Zl.52.001/24-2/98

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Krankenhausapotheker zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz, Zahl 52.001/24-2/98, geändert werden.

Das Original ist bereits an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

iV Der Direktor:

Mag. Albert Ullmer

Mag.pharm.Mag.iur. Albert Ullmer



Beilage

25 Kopien der Stellungnahme an das BM f. AGS



Mag.Do./Sl.

Wien, 28.8.1998

An das Bundesministerium für Arbeit-Gesundheit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Arbeitszeitgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren !

Aus den betrieblichen Erfordernissen einiger Österreichischer Krankenhausapotheken ergibt sich die Notwendigkeit von Bereitschaftsdiensten. Der derzeit rechtliche Rahmen für diese Dienstzeiten (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kollektivvertrag) ist unbefriedigend, da für die einheitliche Berufsgruppe der Krankenhausapotheker je nach Dienstgeber und Dienstverhältnis unterschiedliche Regelungen zum Tragen kommen.

Der Entwurf für eine Arbeitszeitregelung für Apotheker bezieht sich nur auf das Arbeitszeitgesetz. Das Krankenanstaltenarbeitszeitgesetz (KA-AZG) gilt jedoch für alle in Krankenanstalten beschäftigten Personen.

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Krankenhausapotheker ersucht daher um Aufnahme der Krankenhausapotheker in die Liste der Gesundheitsberufe in den § 1 Abs.2 KA-AZG mit den gleichen Bestimmungen wie für Ärzte oder eigene Bestimmungen analog dem § 19 A Abs.2, AZG die zumindest auch verlängerte Dienste bis maximal 32 Stunden vorsehen.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Bereitschaftsdienst zu gewährleisten, wäre der Zusatz "Gilt auch für die mit dem Apotheker diensthabenden pharmazeutischen Hilfskräfte " von größter Wichtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

Die Präsidentin:
OPhR.Mag.pharm.Elfriede Dolinar



Nachrichtlich an:

Österreichische Apothekerkammer
Pharmazeutischer Reichsverband für Österreich
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Hauptgruppe II
mit der Bitte um Weiterleitung an den ÖGB
und Arbeiterkammer